



Reglement über die Benützung der Sportanlage Grafstal

**Vom Gemeinderat genehmigt am
4. Januar 2000**

**Tritt in Kraft per
1. Januar 2000**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Sportanlage Grafstal steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Lindau. Der Gemeinderat ist grundsätzlich für alle Fragen des Betriebs und des Unterhaltes zuständig, soweit diese nicht an die Sportplatzkommission bzw. an Funktionäre delegiert sind.
- 1.2 Die Sportanlage Grafstal besteht aus drei Bereichen:
 - Aussenanlage
 - Garderobegebäude (alle Räume ausser dem Clubraum)
 - Clubraum
- 1.3 Das ganze Gebäude ist mit einem Schliesssystem ausgerüstet. Die Sportplatzkommission verwaltet die Schlüssel. Vereine und weitere Benutzervertreter ihrerseits führen Buch über die ihnen ausgehändigten Schlüssel. Mit Stichtag 1. Januar liefern sie an der ersten Kommissionssitzung des Jahres eine Liste der Schlüsseltragenden ab. Kosten für eine allfällige Änderung des Schliesssystems zufolge Schlüsselverlust gehen zulasten des Vereins, resp. des Benutzervertreters, je nach Zuordnung der schlüsseltragenden Person.
- 1.4 Die Sportplatzkommission ist für alle Belange der Benützung und des Unterhalts der Sportanlage zuständig. Vor- und Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.
- 1.5 Die Sportanlage Grafstal wird durch die Sportplatzkommission verwaltet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--------------|--------------------------------------|
| 1 Mitglied | des Gemeinderates als Präsident |
| 1 Mitglied | der Schulpflege als Vizepräsident |
| 2 Mitglieder | des Fussballclubs Kempptal (FCK) |
| 1 Mitglied | des Turnvereins Grafstal (TVG) |
| 1 Mitglied | des Damenturnvereins Grafstal (DTVg) |
| 1 Mitglied | des Samaritervereins (SV Kempptal) |
- sowie
- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| dem Aktuar / der Aktuarin | mit beratender Stimme |
| der Geschäftsführung Clubraum | mit beratender Stimme |
| dem Werkmeister | mit beratender Stimme |
- Über Änderungen in der Zusammensetzung der Sportplatzkommission entscheidet der Gemeinderat.
- 1.6 Die direkte Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er kann namentlich Personen, die den ordentlichen Betrieb der Sportanlage stören oder die Anlagen beschädigen, vom Platz weisen.
- 1.7 Der Platzwart wird von der Sportplatzkommission gewählt und vom FCK angestellt. Der Platzwart untersteht dem Werkmeister der Gemeinde, der die Oberaufsicht über die Anlagen sowie das Clublokal hat. Aufgaben und Pflichten des Platzwarts sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt, welches von der Sportplatzkommission festgelegt und genehmigt wird.
- 1.8 Die Sportanlage ist mit Sorgfalt zu benützen. Das freie Laufen lassen von Tieren ist auf der ganzen Anlage untersagt.

1.9 Für Beschädigungen aller Art oder Verunreinigungen der Anlagen haften die Verursacher. Wo ein Veranstalter auftritt, haftet dieser der Gemeinde gegenüber für Beschädigungen, Verunreinigungen der Anlagen und allenfalls ausstehende Zahlungen. Allfällige Beschädigungen sind dem Werkmeister sofort zu melden.

2. Benützung Aussenanlage und Garderobengebäude

2.1 Die Sportanlage steht in erster Linie Schulen, Sport- und Ortsvereinen der Gemeinde Lindau offen, sodann aber auch weiteren einheimischen oder auswärtigen Interessenten.

Über Gewährung und Entzug von Benutzungsrechten entscheidet der Gemeinderat. Vorgehen bei der Zulassung neuer Interessenten für periodische Benützung:

Nach Eingang des entsprechenden Gesuches beauftragt der Gemeinderat die Sportplatzkommission innert einer Frist von 4 Monaten

- den Belegungsplan mit den Ansprüchen der neuen Interessenten zu koordinieren,
- dem Gemeinderat die Belegungsmöglichkeiten aufzuzeigen oder die Gründe darzulegen, falls den Wünschen der neuen Interessenten nicht entsprochen werden kann.

Innert Frist von zwei weiteren Monaten entscheidet der Gemeinderat über die Benutzungsrechte. Der Entscheid ist endgültig.

2.2 Einzelpersonen dürfen die Sportanlagen (ohne Hauptspielplatz) benützen, wenn sie den Vereins- und Schulbetrieb nicht stören. Sie haben kein Anrecht auf Benützung der Duschräume und der Garderoben. Im übrigen gilt Ziffer 1.9.

2.3 Die Benützer der Sportanlage haben auf die letzte Sitzung der Sportplatzkommission im Jahr die gewünschte jährliche Belegung zu melden. An der Sitzung werden die Belegungen für das bevorstehende Jahr bereinigt. Zu spät eingereichte Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Belegungsplan nicht tangieren. Bei zeitlicher Überschneidung haben Meisterschaftsspiele Vorrang.

2.4 Über die Benutzbarkeit der Rasenplätze sprechen sich Platzwart und Benutzervertreter ab. Das Hauptspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Werkmeister.

2.5 Die Benützung des Sanitätsraumes ist dem Samariterverein vorbehalten. Die Benützung durch andere Vereine ist im Voraus mit dem Samariterverein abzusprechen.

2.6 Die Benützung des Sekretariates und des Trockenraumes ist in erster Linie dem Fussballclub vorbehalten. Die Benützung durch andere Vereine ist mit dem FC Kempttal im Voraus abzusprechen.

2.7 Die bestehenden Altgebäude dienen den Benützervereinen als Materiallager.

2.8 Auf Kunststoffbelägen dürfen nur Turnschuhe mit Dornen bis 6 mm benützt werden. Auf dem Hauptspielfeld darf nur mit Turn-, Nocken oder Nagelschuhen trainiert werden.

2.9 Markierungen müssen mit dem Platzwart abgesprochen werden.

- 2.10 Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Material darf nach Absprache mit dem Platzwart benützt werden. Es ist nach Gebrauch gereinigt zu reetablieren. Für Sachbeschädigungen haftet der Benützer und / oder der Veranstalter.
- 2.11 Die Anlagen sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Reinigung der Dusch- und Garderobenräume besorgt der Platzwart in Absprache mit den Benützern. Wird für die Leistungen des Platzwartes eine Entschädigung verlangt, ist diese vorgängig schriftlich abzumachen, mit Kopie ans Aktuariat der Sportplatzkommission.
- 2.12 Der sparsamen Benützung der verschiedenen Energie- und Wasserquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Der jeweilige Benützer der Anlage ist verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Stromverbraucher ausgeschaltet und die Gebäude abgeschlossen sind.

Der Unterhalt der Aussenanlagen, mit Ausnahme der Umgebung des Garderobengebäudes, wird bis auf weiteres durch den Gemeindeaussendienst zulasten der Politischen Gemeinde gewährleistet.

3. Benützung Clubraum

- 3.1 Der Clubraum wird mittels separatem Vertrag verpachtet.
- 3.2 Die mobile Einrichtung ist Sache und Eigentum des Pächters / der Pächterin.
- 3.3 Die in der Sportplatzkommission vertretenen Vereine haben unter Vorbehalt von Ziffer 4 des Pachtvertrages (Benützervertrag) das Anrecht, den Clubraum jährlich jeweils für 4 Anlässe kostenlos zu belegen oder zu vermieten. (Reinigung und Verbrauchsmaterial sind allenfalls kostenpflichtig). Für Sitzungen wird die Clubraumbenützung mit dem Geschäftsführer abgesprachen.
- 3.4 Für die Führung von Festwirtschaften mit öffentlichem Zutritt ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

4. Öffnungszeiten

- 4.1 Von Anfang Dezember bis Ende Januar ist Winterpause. In dieser Zeit wird lediglich ein reduzierter Winterdienst betrieben, damit die Sportanlage anfangs Februar in Betrieb genommen werden kann.
- 4.2 Während der Sommerferien können die Rasenfelder für Unterhaltsarbeiten und zwecks Erholung der Rasenflächen gesperrt werden. Die Sportplatzkommission bestimmt die Dauer. Bezüglich Sportanlässen an hohen Feiertagen wird die kantonale Regelung übernommen.
- 4.3 Das Lichterlöschen im Aussenbereich der Sportanlage (Flutlicht) erfolgt spätestens um 22.00 Uhr.

5. Kosten und Gebühren

- 5.1 Für die Benützung der Sportanlage kann der Gemeinderat eine Gebührenordnung erlassen.
- 5.2 Für dauernd installierte Reklamen, insbesondere Bandenwerbung, muss die Bewilligung des Gemeinderates vorliegen. Er erlässt dazu Richtlinien.

- 5.3 Die Grundkosten für Telefon, Wasser, elektrische Energie, Abfallentsorgung und Heizung sowie die Kosten des Wasserverbrauchs für den Platzunterhalt, werden von der Gemeinde Lindau übernommen. Die laufenden Kosten aus dem Spielbetrieb (elektrische Energie, Wasserverbrauch im Garderobengebäude, Abfallentsorgung), werden nur dann von der Gemeinde übernommen, wenn sie als Veranstalterin auftritt. In allen anderen Fällen sind die beschriebenen laufenden Kosten von den Benutzergruppen zu tragen. Die Sportplatzkommission stellt die Erhebung der Grundlagendaten sicher, damit klare Kostenrechnungen möglich sind.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Ordnungsdienst zu organisieren.
- 6.2 Die Bereitstellung des Sanitätsdienstes bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Dem Sanitätsdienst steht der Sanitätsraum zur Verfügung.
- 6.3 Die Gemeinde Lindau haftet bei Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Für Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 6.4 Gegen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements nicht beachten oder Anweisungen der Sportplatzkommission oder des Platzwartes nicht befolgen, kann die Sportplatzkommission Sanktion ergreifen (z. B. Platzverweis).
- 6.5 Reklamationen und Beschwerden sind an die Sportplatzkommission zu richten. Beschwerden gegen die Sportplatzkommission müssen schriftlich an den Gemeinderat Lindau gerichtet werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Dieses Reglement wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Benutzervertreter überarbeitet und tritt rückwirkend am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lindau festgesetzt mit Beschluss vom 4. Januar 2000.

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident: Der Schreiber:

Fritz Jenzer Viktor Ledermann

7. Änderungen/Ergänzungen

- Neu Art. 4.3, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2007